

## Ämliche Bekanntmachungen

### Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2016 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehende Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712/SGV.NRW.610),

jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Geräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt

- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung,
- in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen und in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Hamm.“

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) S. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die elektronisch gezählten Bruttokasseneinnahmen errechnen sich aus dem Inhalt der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich des sogenannten Fehlbetrages aus der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung (Saldo 2), sowie abzüglich Prüffestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit einem Wert von 0,00 € angesetzt.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Geräteart/-typ, Aufstellort, Geräte-nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Dispenser- und Hopperinhalte)“

§ 5 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird je Gerät und Kalendermonat erhoben.“

§ 5 Abs. 2 S. 1, Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Halten eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) mit Ausnahme der Spielgeräte nach Abs. 3 beträgt der Steuersatz“

§ 5 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für das Halten eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) beträgt der Steuersatz für Internetgeräte bzw. Personalcomputer in Spielhallen, Gaststätten oder ähnlichen Unternehmen je Bildschirm-einheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.a.) sowie für Playstationgeräte 20 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat.“

§ 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 5 Abs. 4 wird zu Abs. 5

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird für das jeweilige Kalendervierteljahr mit Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für das jeweilige Kalendervierteljahr eine Steueranmeldung separat für jeden Monat auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Steueranmeldung zur Vergnügungssteuer“ der Stadt Hamm bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) abzugeben. Die Erklärung hat mindestens den Aufstellort, die Gerätenummern, die Bruttokasse für den Abrechnungszeitraum (einzelner Kalendermonat) sowie die eigenhändige Unterschrift des Halters oder seines Vertreters zu enthalten.“

§ 6 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Steuern, die dazugehörigen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (einzelner Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie auf elektronischem Wege oder auf einem Datenträger übermittelt werden. Die Zählwerksausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht.“

Insbesondere müssen Hersteller, Geräte-name, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Saldo 2, Nachfüllungen, Einsätze sowie der Hopper- und Dispenserinhalt, enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Steuern, kann auf die Vorlage von Zählwerksausdrucken verzichten.“

§ 6 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen der Stadt Hamm, Amt für Finanzen und Steuern, sind die Zählwerksausdrucke in Form der Langausdrucke einzureichen. Die Langausdrucke enthalten neben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil.“

§ 6 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Soweit der Aufstellort insgesamt aufgegeben wird, hat die Steueranmeldung spätestens am 15. Tag des auf die Aufgabe folgenden Kalendermonats unter Beifügung der entsprechenden Zählwerksausdrucke zu erfolgen.“

§ 6 Abs. 4 wird zu Abs. 7

§ 6 Abs. 5 wird zu Abs. 8

§ 7 Abs. 1 S. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sowie nach § 6 Abs. 3 bis 7 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.“

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 3 bis 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergnügungssteuervorauszahlung des Kalenderjahres für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) und die Vergnügungssteuer des Kalenderjahres für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu gleichen Teilbeträgen fällig.“

§ 10 S. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung und angeforderter Zählwerksausdrucke nach § 6 Abs. 3 bis 7,“

§ 10 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

§ 10 S. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Strafbestimmungen des § 17 Kommunalabgabengesetz NRW bleiben unberührt.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene Siebte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Hamm vom 01.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 19.12.2016

Der Oberbürgermeister

Thomas Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 297 vom 21.12.2016